

EMPFEHLUNG EINER HONORARUNTERGRENZE IN DEN FREIEN DARSTELLENDE KÜNSTEN



*Achtung: Der Bundesverband Freie Darstellende Künste e.V. (BFDK) hat in seiner Delegiertenversammlung am 12. Oktober 2022 eine neue Honoraruntergrenze (HUG) für freischaffende Akteur*innen in den darstellenden Künsten beschlossen.*

Für die aktuelle Antragsphase gelten übergangsweise die alten Sätze, da noch nicht klar ist, wann Mittelerrhöhungen durch das Land erfolgen. Aber: Auch die alten Sätze bedeuten die Empfehlung einer Untergrenze - es ist dementsprechend nicht verboten, sich bereits jetzt höher zu orientieren. Zur Empfehlung der Honoraruntergrenze (Stand 2018):

Das NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste empfiehlt die Berechnung von Honoraren für die Planung und Umsetzung von neuen Projekten und Produktionen auf Basis einer Honoraruntergrenze.

Damit folgt das Landesbüro dem Bundesverband Freie Darstellende Künste, der im Oktober 2015 seine Empfehlung zu einer Honoraruntergrenze (HUG) für freiberufliche Tanz- und Theaterschaffende ausgesprochen hat. Diese wurde im Juni 2018 aktualisiert. Demnach soll das Mindesthonorar für Berufsgruppen mit Versicherungspflicht in der Künstlersozialkasse (Stand 2018) **mindestens 2.490 Euro im Monat** betragen. Für Berufsgruppen, bei denen eine soziale Absicherung über die KSK nicht möglich ist, soll das Mindesthonorar **mindestens 2.875 Euro im Monat** betragen.

Die HUG orientiert sich in ihrer Höhe an dem tariflich geregelten „NV Bühne Solo“-Vertrag an städtischen und staatlichen Bühnen für Berufseinsteiger*innen. Die HUG ist daher nicht als Richtmarke, sondern tatsächlich als unterste Grenze der Honorierung zu verstehen. Höhere Honorarvereinbarungen sind möglich und erwünscht – insbesondere bei Akteur*innen mit entsprechender Berufserfahrung.

Mindesthonorare für Vorstellungen und Proben

Der Bundesverband Freie Darstellende Künste (BFDK) hat auf seiner Delegiertenversammlung Anfang November 2017 für freiberuflich tätige Akteur*innen außerdem eine Empfehlung zu Mindesthonoraren für Vorstellungen und Proben verabschiedet. Der Beschluss lehnt sich an den Manteltarifvertrag an, der im Bereich der institutionellen Theater im Mai dieses Jahres zwischen den Tarifparteien verabschiedet worden ist. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen finanziellen Belastung bei der in den freien darstellenden Künsten ausgeübten Freiberuflichkeit empfiehlt der BFDK ein Mindesthonorar in Höhe von **280,00 Euro für Vorstellungen** (ohne KSK-Mitgliedschaft) bzw. von **250,00 Euro** (mit KSK-Mitgliedschaft) sowie ein Mindesthonorar in Höhe von **130,00 Euro für Proben** (ohne KSK-Mitgliedschaft) bzw. von **105,00 Euro** (mit KSK-Mitgliedschaft), pro Tag/pro Darsteller*in bzw. pro Tag/pro Akteur*in.

Die Einhaltung einer Honoraruntergrenze darf langfristig keinesfalls zur Verarmung der freien Theaterlandschaft in NRW führen. Die Kulturproduktion in Deutschland findet laut Deutschem Kulturrat zu über 50 Prozent durch freiberufliche Tanz- und Theaterschaffende statt. Die Honoraruntergrenze bietet eine konkrete Handlungsempfehlung, um auf ihre prekären Arbeitsbedingungen zu reagieren. Ohne eine gleichzeitige Erhöhung der Mittel in den jeweiligen Förderinstrumenten droht jedoch eine eklatante Verringerung der Anzahl geförderter Projekte. Dies wiederum würde einen unwiderruflichen Schaden für die Landschaft der Freien Darstellenden Künste bedeuten. Das NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste fordert die Politik daher auf, die finanziellen Mittel in den Förderinstrumenten für die Freien Darstellenden Künste der HUG entsprechend anzupassen. Nur so können soziale Mindeststandards und künstlerische Diversität gleichsam gewährleistet werden.

Berechnungshilfe

Die Honoraruntergrenze liefert freien Akteur*innen Orientierung für die Kalkulation eines fairen Honorars. Dabei ist natürlich entscheidend, Transparenz über die eigene laufende Einnahmen- und Ausgabenstruktur zu haben, um die mittelfristige Einkommenssituation abschätzen bzw. planen zu können. Der Landesverband der Freien Theater in Sachsen hat eine konkrete Hilfestellung zur Berechnung von Stunden- und Tagessätzen auf Basis der Honoraruntergrenze zur Verfügung gestellt.

Diese Berechnungshilfe findet sich [hier](#) (Stand März 2017).